

PROMOTIONSSTIPENDIEN

ELSA-NEUMANN-STIPENDIUM des Landes Berlin

nach dem

NACHWUCHSFÖRDERUNGSGESETZ (NaFöG)

Antragsschluss für
die nächste
Auswahlrunde:

18. April 2017,
12.00 Uhr
(Ausschlussfrist)

Informationen zur Antragstellung

Freie Universität Berlin

Dahlem Research School (DRS-NaFöG)

Hittorfstr. 18 (Neubau), Raum 1.25

14195 Berlin

Tel.: 838 736 41 (Frau Graetsch-Schröder)

e-mail: nafoeg-stipendium@zuv.fu-berlin.de

Sprechzeiten: (außer dienstags) von 9.00 - 12.00 Uhr

Technische Universität Berlin

Abteilung V - Forschung

V B – Nachwuchsbüro

Fraunhoferstraße 33-36

10587 Berlin

Frau Teichmann e-mail: info@tudoc.tu-berlin.de

Humboldt-Universität zu Berlin

Servicezentrum Forschung

Wissenschaftlicher Nachwuchs – SZF-62

Ziegelstr. 13 c, Raum 628

10117 Berlin

Tel.: 2093 15 68 (Frau Haselow) e-mail: dorothea.haselow@uv.hu-berlin.de

Sprechzeiten: täglich

Universität der Künste Berlin

NaFöG-Geschäftsstelle

- Stud. 11 -

Postfach 12 05 44

10595 Berlin

Tel.: 3185 14 76 (Frau Krüger) e-mail: nafoeg@udk-berlin.de

Bitte beachten:

Nach Ablehnung eines Stipendienantrages ist eine erneute Antragstellung nur einmal möglich.

KOMMISSION ZUR VERGABE DES ELSA-NEUMANN-STIPENDIUMS DES LANDES BERLIN
Vergabekommission gem. § 7 Nachwuchsförderungsgesetz (wiss. Bereich)

Vorsitzender: Univ.-Prof. Dr. Klaus Osterrieder
Stellvertr. Vorsitzende: Univ.-Prof. Dr. Mario Dähne, Univ.-Prof. Dr. Elke van der Meer

Geschäftsstelle: **Freie Universität Berlin, DRS-NaFöG**
Hittorfstr. 18, 14195 Berlin **Tel.: 838 73640**

M i t g l i e d e r :

Freie Universität Berlin

Prof. Dr. Jörg Aschenbach
FB Veterinärmedizin
Institut für Veterinärphysiologie

Prof. Dr. Ernst Baltrusch
FB Geschichts- und Kulturwissenschaften
- Friedrich-Meinecke-Institut für Geschichte -

Prof. Dr. Dominik Bonatz
FB Geschichts- und Kulturwissenschaften
Institut für Vorderasiatische Archäologie

Prof. Dr. Anne Fleig
FB Philosophie und Geisteswissenschaften
Institut für Deutsche und
Niederländische Philologie

Prof. Dr. Peter Geimer
FB Geschichts- und Kulturwissenschaften
Kunsthistorisches Institut

Prof. Dr. Susanne Lütz
FB Politik- und Sozialwissenschaften
AB Internationale Politische Ökonomie

Prof. Dr. Cosima Möller
FB Rechtswissenschaft

Prof. Dr. Klaus Osterrieder
FB Veterinärmedizin
Institut für Virologie

Prof. Dr. Maria Kristina Parr
FB Biologie, Chemie, Pharmazie
Institut für Pharmazie

Prof. Constance Scharff, PhD
FB Biologie, Chemie, Pharmazie
Institut für Biologie

Technische Universität Berlin

Prof. Dr.-Ing. Andreas Bardenhagen
Fakultät V, Institut für Luft- und Raumfahrt

Prof. Dr. Magdalena Bushart
Fakultät I, Institut für Kunstwissenschaft und
Historische Urbanistik

Prof. Dr. Mario Dähne
Fakultät II, Institut für Festkörperphysik

Prof. Dr. Hans-Liudger Dienel
Fakultät I, Institut für Berufliche Bildung
und Arbeitslehre

Prof. Dr. Gitta Kutyniok
Fakultät II, Institut Mathematik

Prof. Dr. Ingo Schulz-Schaeffer
Fakultät VI, Institut für Soziologie

Prof. Dr. Friedrich Steinle
Fakultät I, Institut für Philosophie,
Wissenschaftstheorie, Wissenschafts-
und Technikgeschichte

Prof. Dr. Roderich Süßmuth
Fakultät II, Institut für Chemie

Prof. Axel Werwatz, Ph.D.
Fakultät VII, Institut für Volkswirtschaftslehre
und Wirtschaftsrecht

Humboldt-Universität zu Berlin

Prof. Dr. Ingeborg Baldauf
Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät
Institut für Asien und Afrikawissenschaften

Prof. Dr. Christine Heim
Charité – Universitätsmedizin Berlin
Institut für Medizinische Psychologie

Prof. Dr. Charlotte Klonk
Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät
Institut für Kunst- und Bildgeschichte

Prof. Dr. Gabriele Knauer
Philosophische Fakultät II
Institut für Romanistik

Prof. Dr. Ethel Grace Matala de Mazza
Philosophische Fakultät II
Institut für Deutsche Literatur

Prof. Dr. Elke van der Meer
Lebenswissenschaftliche Fakultät
Institut für Psychologie

Prof. Dr. Caren Tischendorf
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät
Institut für Mathematik

Prof. Dr. Dr. Christian Ulrichs
Lebenswissenschaftliche Fakultät
Department für Nutzpflanzen- und Tierwissenschaften
Urbane Ökophysiologie

Prof. Dr. Christian Waldhoff
Juristische Fakultät
Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Finanzrecht

Universität der Künste Berlin

Prof. Dr. Susanne Fontaine
Fakultät Musikwissenschaft

Prof. Dr. Barbara Gronau
Fakultät Darstellende Kunst
FG Schauspiel-Theorie und Geschichte
des Theaters

A. Stipendienmöglichkeiten gem. NaFöG

1 Vollzeitstipendium (Förderungsdauer bis zu drei Jahren)

Nach dem Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Nachwuchsförderungsgesetz - NaFöG) können Doktoranden/Doktorandinnen, die sich nach Abschluss des Hochschulstudiums auf die Promotion an einer der Berliner Hochschulen vorbereiten, ein Promotionsstipendium erhalten.

2 Abschlussstipendien (max. 1 Jahr Förderung)

Gem. § 2(2) NaFöG können Doktoranden/Doktorandinnen ein Stipendium für den Abschluss einer weit fortgeschrittenen Dissertation erhalten. Das Stipendium darf die Dauer eines Jahres nicht überschreiten. Nicht gewährt wird ein Abschlussstipendium, wenn die Arbeit an der Dissertation zuvor mit öffentlichen Mitteln oder von privaten Einrichtungen gefördert wurde, die ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden.

3 Teilzeitstipendien

Gem. § 6(2) NaFöG können Doktorandinnen, bei denen zum Zeitpunkt der Promotionsförderung eine Schwangerschaft besteht oder Doktorandinnen/Doktoranden, die Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zu betreuen haben, eine Förderung beantragen, die unter anteiliger Minderung der Förderungsbeiträge bis auf das Doppelte der Förderungsdauer eines Vollzeitstipendiums ausgedehnt ist.

4 Voraussetzungen

- 4.1 Antragsteller/innen müssen weit über dem Durchschnitt liegende Leistungen, insbesondere beim Hochschulabschluss nachweisen (Durchschnitt aller im jeweiligen Studienjahr abgelegten Prüfungen). Das Promotionsvorhaben muss - bezogen auf das jeweilige Fachgebiet - einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lassen. Ein Stipendium kann nur erhalten, wer Student oder Studentin an einer der Berliner Hochschulen ist und dort wissenschaftlich betreut wird.
- 4.2 Die Staatsangehörigkeit ist nicht ausschlaggebend bei der Stipendiengewährung. Bei ausländischen Hochschulabschlüssen ist deren Anerkennung als Promotionsberechtigung nachzuweisen (Bescheinigung bzw. Zulassung zur Promotion des Fachbereichs). Darüber hinaus sollte für die Kommission zur Beurteilung des Antrags erkennbar sein, dass der Antragsteller/die Antragstellerin die Voraussetzung weit überdurchschnittlicher Leistungen i.S.d. § 2 (1) NaFöG mit dem ausländischen Hochschulabschluss erbringt.
- 4.3 Für Absolventen/Absolventinnen der Fächer mit Staatsexamensabschlüssen (Lehramt und Juristenausbildung) ist das erste Staatsexamen als Hochschulabschluss maßgeblich. Im Fach Humanmedizin liegt ein Hochschulabschluss erst nach Bestehen der 2. Ärztlichen Prüfung (nach dem Praktischen Jahr) bzw. für Studierende nach alter Ärztlicher Approbationsordnung nach der 3. Ärztlichen Prüfung (nach dem Praktischen Jahr) vor.
- 4.4 Eine Förderung nach dem Nachwuchsförderungsgesetz ist nicht möglich, wenn für die Vorbereitung auf die Promotion bereits eine Förderung aus öffentlichen Mitteln oder von mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen in Anspruch genommen wurde. Dies schließt auch eine Förderung der Promotion im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen ein, z.B. Teilzeitbeschäftigung als Wissenschaftliche(r) Mitarbeiter(in). Auch eine Tätigkeit als teilzeitbeschäftigte(r) Wissenschaftliche(r) Mitarbeiter(in) im Rahmen eines Drittmittelprojektes gilt als Vorförderung, wenn die Aufgabenstellung auf dem Gebiet des Promotionsvorhabens lag und geeignet war, die Promotion zu fördern.

B. Antragstellung

Anträge auf ein Promotionsstipendium sind zu den von der Kommission festgesetzten Terminen (im Frühjahr und im Herbst jeden Jahres) an die zuständigen Stellen der Hochschulen zu richten, an der FUB in dreifacher Ausfertigung, an HUB, TUB und UdK in vierfacher Ausfertigung. Die Abgabetermine können den Aushängen in den Universitätsgebäuden entnommen oder bei der Geschäftsstelle der Kommission erfragt werden.

Maßgeblich für das Einhalten der Fristen ist der Eingang der vollständigen Unterlagen in der jeweiligen Geschäftsstelle (nicht der Poststempel!).

Über die Anträge entscheidet die Vergabekommission, die mit Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen der Freien Universität Berlin, der Technischen Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universität der Künste Berlin besetzt ist (s. Umschlagseite).

1 Vollzeitstipendien und Teilzeitstipendien

Gliederung des Antrags:

Antragsformular als Deckblatt

Vorangestellt werden soll ein Verzeichnis der einzelnen Anlagen mit Seitenangabe.

Anlage 1

Tabellarischer Lebenslauf, stichwortartige Beschreibung des Studienablaufs mit kurzer Erläuterung der Studienschwerpunkte sowie ggf. besonderer (Studien-)Leistungen (mit näheren Angaben). Angabe über den Beginn der Arbeit an der Promotion.

Anlage 2

Kopien von Zeugnissen (Zwischenzeugnisse, Hochschulabschlusszeugnis mit Einzelbenotung bzw. Diploma Supplement), evtl. Gutachten, Bescheinigungen usw. zur bisherigen Qualifikation, Zulassung zur Promotion, Angaben/Nachweise/Erläuterungen zu evtl. erforderlichen speziellen Kenntnissen/Sprachkenntnissen, soweit erforderlich: Zugangsberechtigung zu Archiven u. ä.

Sofern Experimente am Menschen oder an menschlichem Material vorgesehen sind, ist ein Votum der Ethikkommission beizufügen. Bei Tierversuchen sind die Vorschriften des Tierschutzgesetzes einzuhalten, bei genehmigungspflichtigen Tierversuchen ist die Genehmigung der zuständigen Behörde vorzulegen.

Anlage 3

Promotionsvorhaben/Arbeits- und Zeitplan

Die Darstellung muss der Antragsteller/die Antragstellerin selbst erarbeiten und formulieren. Sie soll nicht mehr als 12 Seiten umfassen (Schriftgröße mind. Arial 10 oder Times 11), mit einem Inhaltsverzeichnis beginnen und wie folgt gegliedert sein:

- 1.1 Allgemeinverständliche Zusammenfassung mit kurzer Charakterisierung der Ziele und Methoden (nicht mehr als 15 Zeilen).
- 1.2 Beschreibung des Forschungsgegenstandes und der Vorarbeiten

Das Forschungsproblem ist in knapper Form in seinen wesentlichen Merkmalen, Methoden und Zielsetzungen mit Gründen für die Auswahl des Vorhabens durch den Bearbeiter/die Bearbeiterin zu beschreiben. Dazu gehören Angaben zum gegenwärtigen wissenschaftlichen Kenntnisstand sowie zur Literatur- und Quellenlage. Es muss erkennbar sein, dass der

Bearbeiter/die Bearbeiterin die zentralen Fragestellungen und Ziele für den eigenen Untersuchungsansatz in Auseinandersetzung mit dem Kenntnisstand entwickelt hat. Der Stand der bisherigen eigenen Arbeit ist zu beschreiben.

1.3 Arbeits-/Zeitplan

Ein Vollzeitstipendium kann für einen Zeitraum bis zu drei Jahren beantragt werden. Das Stipendium wird zunächst für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren gewährt; die Möglichkeit der Weiterförderung wird vor Ablauf des ersten und des zweiten Jahres geprüft. Dazu legt der Stipendiat/die Stipendiatin einen Arbeitsbericht vor, aus dem sich der sachliche und zeitliche Verlauf der bisherigen Arbeit und ein Zeitplan für die Fertigstellung der Arbeit ergeben. Die Förderung endet spätestens nach drei Jahren.

Mit Blick auf diesen zeitlichen Rahmen sind die geplanten Arbeitsschritte möglichst detailliert darzustellen. Der Zeitplan (beginnend ab Förderanfang) ist nach Monaten gegliedert tabellarisch zusammenzufassen.

1.4 Ggf. Angaben zur Einordnung des Vorhabens in das Forschungsprogramm eines Instituts/Bereichs und zur Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen oder Institutionen sowie beabsichtigte Teilnahme an einem Promotionskolleg.

1.5 Reisemittel

Kurze Erläuterung der benötigten Reisemittel. Eine Erstattung ist nur innerhalb des rechtlichen Rahmens und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel möglich. Es ist ggf. darzustellen, wie das Vorhaben finanziert werden soll. Auf die Aufstockungsstipendien des DAAD für längere Auslandsaufenthalte wird hingewiesen (s. S. 10)

1.6 Ggf. Vorschläge für weitere Gutachter/Gutachterinnen

1.7 Literaturverzeichnis

1.8 Erklärung, dass der Antrag entsprechend den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis selbständig erarbeitet und die verwendeten Quellen zitiert wurden.

Anlage 4

Vertrauliche Stellungnahme (im verschlossenen Umschlag) des wissenschaftlichen Betreuers/der wissenschaftlichen Betreuerin. Die Stellungnahme muss unter Bezug auf die Anlagen 1-3 in deutlicher Weise auf die gesetzlichen Anforderungen an eine Stipendienvergabe eingehen:

- Weit über dem Durchschnitt liegende Leistungen des Antragstellers/der Antragstellerin (die Note des Hochschulabschlusses muss deutlich über dem Durchschnitt des jeweiligen Prüfungszeitraums liegen).
- Wichtiger Beitrag zur Forschung
- Außerdem soll das Gutachten eine Beurteilung der fachlichen Qualifikation, der wissenschaftlichen Problematik, der Hypothese und der Durchführbarkeit des Vorhabens gem. Arbeitsplan enthalten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Antrag aus formalen Gründen abgelehnt werden muss, wenn die vorstehend genannten Unterlagen nicht fristgerecht vollständig in der Geschäftsstelle vorliegen.

Nach Ablehnung eines Stipendienantrages ist eine erneute Antragstellung nur einmal möglich.

2 **Abschlussstipendien**

Die Anlagen 1 und 2 entsprechen denen der Vollzeitstipendien.

Anlage 3

Promotionsvorhaben/Arbeits- und Zeitplan

Die Darstellung muss der Antragsteller/die Antragstellerin selbst erarbeiten und formulieren. Das Exposé soll nicht mehr als 25 Seiten umfassen (Schriftgröße mind. Arial 10 oder Times 11) und mit einem Inhaltsverzeichnis beginnen und wie folgt gegliedert sein:

1.1 Allgemeinverständliche Zusammenfassung mit kurzer Charakterisierung der Ziele und Methoden

1.2 Beschreibung des Forschungsstandes und des Standes der Arbeit

Das Forschungsproblem ist in knapper Form in seinen wesentlichen Merkmalen, Methoden und Zielsetzungen zu beschreiben. Dazu gehören Angaben zum gegenwärtigen wissenschaftlichen Kenntnisstand sowie zur Literatur- und Quellenlage. Es muss erkennbar sein, dass der Bearbeiter/die Bearbeiterin die zentralen Fragestellungen und Ziele für den eigenen Untersuchungsansatz in Auseinandersetzung mit dem Kenntnisstand entwickelt hat. Der Stand der Arbeit ist zu beschreiben; ggf. mit Hilfe von Angaben zu den bereits erstellten Kapiteln der Arbeit. Die fertigen Teile der Dissertation müssen dem Antrag beigelegt werden.

1.3 Arbeits- und Zeitplan

Das Stipendium wird nur bis zu einem Zeitraum von 1 Jahr ohne Verlängerungsmöglichkeit gewährt.

Aus dem Arbeits- und Zeitplan muss hervorgehen, dass die Dissertation innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein wird. Die geplanten Arbeitsschritte sind möglichst detailliert darzustellen. Der Zeitplan ist nach Monaten gegliedert tabellarisch zusammenzufassen.

1.4 Ggf. Angaben zur Einordnung des Vorhabens in das Forschungsprogramm eines Instituts/Bereichs und zur Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen oder Institutionen.

1.5 Reisemittel

Kurze Erläuterung der benötigten Reisemittel. Eine Erstattung ist nur innerhalb des rechtlichen Rahmens und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel möglich.

1.6 Ggf. Vorschläge für weitere Gutachten/Gutachterinnen

1.7 Literaturverzeichnis

1.8 Erklärung, dass der Antrag entsprechend den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis selbständig erarbeitet und die verwendeten Quellen zitiert wurden.

Anlage 4

Vertrauliche Stellungnahme (im verschlossenen Umschlag) des wissenschaftlichen Betreuers/der wissenschaftlichen Betreuerin. Die Stellungnahme muss unter Bezug auf die Anlagen 1-3 in deutlicher Weise auf die gesetzlichen Anforderungen an eine Stipendienvergabe eingehen:

- Weit über dem Durchschnitt liegende Leistungen des Antragstellers/der Antragstellerin (die Note des Hochschulabschlusses muss deutlich über dem Durchschnitt des jeweiligen Prüfungszeitraums liegen).
- Wichtiger Beitrag zur Forschung
- Außerdem soll das Gutachten eine Beurteilung der fachlichen Qualifikation, der wissenschaftlichen Problematik, der Hypothese und der Durchführbarkeit des Vorhabens gem. Arbeitsplan enthalten. Insbesondere muss das Gutachten auch die Beurteilung enthalten, dass die Dissertation innerhalb des beantragten Zeitraums abgeschlossen sein wird.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Antrag aus formalen Gründen abgelehnt werden muss, wenn die vorstehend genannten Unterlagen nicht fristgerecht vollständig in der Geschäftsstelle vorliegen.

Nach Ablehnung eines Stipendienantrages ist eine erneute Antragstellung nur einmal möglich.

C. Stipendienhöhe:

Das Stipendium beträgt 1000 Euro monatlich zuzüglich einer Sachkostenpauschale von 103 Euro monatlich. Hinzu kommt ein Familienzuschlag von 102,26 Euro monatlich, wenn der Stipendiat/die Stipendiatin ein Kind zu versorgen hat. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Stipendienbetrag um weitere 51,13 Euro. Eine Rückzahlung des Stipendiums ist nicht vorgesehen.

Neben der Arbeit an der Promotion darf der Stipendiat/die Stipendiatin nur einen Beruf oder eine andere Tätigkeit ausüben, durch die er/sie nicht gehindert ist, sich ganz überwiegend der Promotion zu widmen. Im Fall einer Lehr- oder Unterrichtstätigkeit sind höchstens 4 Wochenstunden mit dem Förderungszweck vereinbar. Andere Tätigkeiten dürfen maximal 10 Wochenstunden beanspruchen.

Einkünfte des Stipendiaten/der Stipendiatin aus anderen Erwerbsquellen werden auf das Stipendium angerechnet, soweit die Einkünfte nach Abzug der Lohnsteuer einen Betrag von 7.669,38 Euro (Verheiratete/Lebenspartnerschaft 12.271,01 Euro) jährlich überschreiten. Für jedes Kind erhöht sich dieser Betrag um 1.022,58 Euro.

Reisemittel:

Für Reisen, die für das Promotionsvorhaben erforderlich sind, können Sonderzuwendungen gewährt werden. Für Auslandsreisen soll der Zuschuss nur für eine Dauer bis zu insgesamt 30 Tagen gewährt werden. Ein Anspruch auf die Gewährung von Sonderzuwendungen besteht nicht. Aufgrund der begrenzten Mittel kann nicht von einer Erstattung in jedem Fall ausgegangen werden; ggf. werden auch Teilbeträge erstattet.

Für Auslandsreisen mit einer Dauer von mehr als 30 Tagen können deutsche Graduierte ein Aufstockungsstipendium beim Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) beantragen. Dieses Aufstockungsstipendium ist an die Bewilligung und Laufzeit des NaföG-Stipendiums gebunden. Nähere Informationen sind den auf den folgenden Seiten abgedruckten Richtlinien des DAAD zu entnehmen.

MERKBLATT

zur Förderung längerer Auslandsaufenthalte von Stipendiaten nach den
Graduierten-, Promotions- und Nachwuchsförderungsgesetzen der Länder durch den DAAD

Der DAAD kann **deutschen Graduierten** wissenschaftlicher und künstlerischer Fachrichtungen, die im Rahmen eines Stipendiums nach den Graduierten-, Promotions- und Nachwuchsförderungsgesetzen der Länder zur Durchführung eines Arbeitsvorhabens für mehr als 30 Tage ins Ausland reisen müssen, ein Aufstockungsstipendium für einen maximal 12-monatigen Auslandsaufenthalt gewähren. Anträge von Doktoranden an einem Graduiertenkolleg und in anderen Förderungsprojekten der Hochschulen sind nicht möglich. Unter engen Voraussetzungen können auch Deutschen gleichgestellte Personen gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 2 ff., Abs. 2 und Abs. 3 BAföG in die Förderungsmaßnahmen einbezogen werden. Näheres finden Sie auf der DAAD-Homepage unter folgendem Link:

<http://www.daad.de/ausland/studieren/bewerbung/de/59-bewerbung-fuer-ein-stipendium/>

Hinweise zum Verfahren:

- **Dem ausgefüllten DAAD-Antragsformular auf Förderung eines Auslandsaufenthaltes sind folgende Unterlagen beizufügen:**
 - Bescheinigung der Heimathochschule über die Notwendigkeit des beantragten Auslandsaufenthaltes im Rahmen der Förderung nach dem Landesgesetz (als Bestandteil des Antragsformulars)
 - Arbeits- und Zeitplan für den Auslandsaufenthalt (am besten in tabellarischer Form) einschließlich einer Kostenkalkulation unter Beachtung der Hinweise zu den Leistungen
 - Kopie des **vollständigen**, ursprünglich an die Vergabekommission gerichteten Antrags auf ein Landesstipendium (inkl. Gutachten, Zeugniskopien und Lebenslauf) sowie
 - Kopie des gültigen Bewilligungsbescheids
 - Sprachzeugnis, das den Stand der Sprachkenntnisse zum Zeitpunkt der Bewerbung bescheinigt (nicht älter als 3 Jahre) oder eine Bescheinigung des Betreuers, dass ausländische Sprachkenntnisse für den beantragten Auslandsaufenthalt nicht erforderlich sind
 - Research Clearance oder ähnliche Bestätigung über die Arbeitsmöglichkeiten vor Ort, sofern für das Zielland bzw. die Zielhochschule erforderlich oder eine Erklärung der Antragstellerin/ des Antragstellers, dass das Zielland bzw. die Zielhochschule diese Unterlagen nicht voraussetzt.
 - Aktuelle Stellungnahme des Betreuers für den beantragten Auslandsaufenthalt
- Antragsformular und Unterlagen können per Post vom Antragsteller oder von der zuständigen Stelle der Hochschule beim DAAD eingereicht werden. Eine Entscheidung kann nur erfolgen, wenn der Antrag **vollständig** und **spätestens 8 Wochen vor Beginn des Auslandsaufenthaltes beim DAAD vorliegt**.
- **Die Förderung des DAAD ist an die Vergabe und die Laufzeit des Landesstipendiums gebunden.**
- Es ist Aufgabe der Antragstellerin / des Antragstellers, die an der Hochschule zuständige Stelle um eine **möglichst rasche** Bearbeitung zu bitten, so dass der Antrag auf Förderung **vor** Antritt des Auslandsaufenthaltes beim DAAD eingeht.
- Nach Beendigung des geförderten Auslandsaufenthaltes erwartet der DAAD einen kurzen formlosen Sachbericht sowie **Originalbelege** über die Reisekosten.
- Die zuständige Stelle der Hochschule (Vergabekommission oder Akademisches Auslandsamt) erhält Nachricht über Art und Umfang der Förderung des DAAD.
- Die Daten von Stipendiaten werden vom DAAD in Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz gespeichert, soweit sie zur Bearbeitung des Antrags bzw. des Stipendiums nötig sind.

Hinweise zu den Leistungen

- **Zusatzstipendium (monatlich) zu den Lebenshaltungskosten im Ausland:**
Das Zusatzstipendium wird ermittelt als Differenzbetrag zwischen dem Inlandssockelbetrag und der Doktorandenrate des DAAD für das jeweilige Land, einsehbar unter:
http://www.daad.de/imperia/md/content/de/ausland/_bersicht_stipendienraten_deutsche.pdf
Der Grundbetrag sowie die Messwerte für den Auslandsbetrag werden dem DAAD von der Stelle, die die Mittel zur Verfügung stellt, als Obergrenze vorgegeben und bei wesentlichen Veränderungen der Bemessungsgrundlage überprüft. Daraus kann sich auch während der Laufzeit des Stipendiums sowohl eine Erhöhung als auch eine Verringerung der monatlichen Raten ergeben. Eine Reduzierung der monatlichen Rate während der Laufzeit des Stipendiums kommt nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht (insbesondere bei wesentlichen Wechselkurs- bzw. Kaufkraftveränderungen oder bei unvorhergesehenen massiven Kürzungen der dem DAAD zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel). Ratenänderungen werden dem Stipendiaten vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt.
- **Reisekostenzuschuss (einmalig):**
Der DAAD zahlt festgesetzte Reisekostenpauschalen für die jeweiligen Länder als Zuschuss.
- **Forschungs- und Kongresskosten (nur für wissenschaftliche Fachrichtungen):**
Für den Kauf von Fachbüchern, den Besuch von Fachkongressen etc. wird eine monatliche Pauschale von EURO 102,- gewährt.
- **Studiengebühren:**
Studiengebühren, die in einem unabweisbaren Zusammenhang mit dem Arbeitsvorhaben stehen (nicht die Teilnahme an Lehrveranstaltungen) werden **gegen Nachweis** bewilligt. Bei Gebühren, die weit über dem nationalen Durchschnitt des Gastlandes liegen, ist mit einer - z.T. erheblichen - Eigenbeteiligung zu rechnen. Ggf. anfallende Studiengebühren für ein Kurzstipendium können nicht erstattet werden.
- Der DAAD meldet die durch dieses Programm Geförderten (zu Lasten des Mittelgebers) zu einer Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung an. Informationen enthält das betreffende Merkblatt der Versicherungsstelle des DAAD, das mit der Bewilligung zur Verfügung gestellt wird. Rückfragen richten Sie bitte direkt an Email: versicherungsstelle@daad.de.
- Alle finanziellen Leistungen werden auf ein Konto im **Inland** überwiesen.
- Durch die Inanspruchnahme von Förderungsleistungen des DAAD entsteht zwischen dem Antragsteller und der Geschäftsstelle des DAAD **kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis**.
- Die Förderung des DAAD erfolgt unter dem Vorbehalt der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung für dieses Programm zu bewilligenden Mittel.

Die im Rahmen dieses Programms Geförderten werden auf die Möglichkeit der beratenden Unterstützung durch die DAAD-Außenstellen hingewiesen. Die fachliche Betreuung der Geförderten obliegt der Heimathochschule.

Für Rückfragen steht das Referat ST43 des DAAD, Frau Carolin Wax, Kennedyallee 50, 53175 Bonn, Email: wax@daad.de zur Verfügung.

Stand: 03/2015

**Gesetz
zur Förderung des wissenschaftlichen
und künstlerischen Nachwuchses
(Nachwuchsförderungsgesetz - NaFöG)**

in der Fassung vom 7. Juni 2005

§ 1

Zweck

Zur Förderung des wissenschaftlichen und unter besonderen Bedingungen des künstlerischen Nachwuchses werden nach Maßgabe dieses Gesetzes Stipendien und Sonderzuwendungen an besonders qualifizierte Nachwuchskräfte gewährt.

§ 2

Promotionsförderung

(1) Wer sich nach Abschluss eines Hochschulstudiums auf die Promotion vorbereitet, kann dazu ein Stipendium erhalten, wenn er weit über dem Durchschnitt liegende Leistungen nachweist und sein wissenschaftliches Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lässt.

(2) Zum Abschluss einer weit fortgeschrittenen Dissertation kann ein Promotionsabschlussstipendium gewährt werden, wenn die Arbeit an der Dissertation vorher nicht mit öffentlichen Mitteln oder von privaten Einrichtungen gefördert worden ist, die ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden. Das Promotionsabschlussstipendium darf die Dauer eines Jahres nicht überschreiten.

(3) Ein Stipendium kann nur erhalten, wer Student oder Studentin einer Hochschule im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist und dort von einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin oder einem anderen habilitierten Wissenschaftler oder einer anderen habilitierten Wissenschaftlerin wissenschaftlich betreut wird.

(4) Ein Stipendium darf nicht erhalten, wer für denselben Zweck eine andere Förderung aus öffentlichen oder von mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen erhält oder erhalten hat.

§ 3

Art und Umfang der Förderung

(1) Die Stipendien und Sonderzuwendungen werden als Zuschüsse gewährt. Sie sind Zuwendungen im Sinne des Haushaltsrechts. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums oder von Sonderzuwendungen besteht nicht.

(2) Das Stipendium besteht aus

1. dem Förderungsbetrag (Grundbetrag)
2. einem Familienzuschlag und
3. einer Sachkostenpauschale.

§ 4

Sonderzuwendungen für Reisekosten

(1) Den Stipendiaten und Stipendiatinnen können Reisekosten gewährt werden, wenn diese Aufwendungen für die Vorbereitung auf die Promotion erforderlich sind und ihnen die Aufbringung dieser Kosten nicht zuzumuten ist.

(2) Für Reisen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes sollen Zuwendungen für Reisekosten höchstens für die Dauer von insgesamt 30 Tagen gewährt werden.

§ 5

Ausschluss und Widerruf der Förderung

(1) Eine Förderung ist ausgeschlossen oder zu widerrufen, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin durch Ausübung einer bezahlten Tätigkeit daran gehindert ist, sich ganz oder überwiegend der Arbeit, für die die Förderung vorgesehen ist, zu widmen. Dies gilt nicht für eine Lehr- oder Unterrichtstätigkeit von höchstens vier Wochenstunden.

(2) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn bereits nach diesem Gesetz gefördert worden ist.

(3) Die Förderung ist zu widerrufen, wenn andere als die in Absatz 1 genannten Tatsachen erkennen lassen, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin sich nicht in erforderlichem und in zumutbarem Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Förderung bemüht.

§ 6

Dauer der Förderung

(1) Das Stipendium wird zunächst für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren gewährt. Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums ist festzustellen, ob eine weitere Förderung gerechtfertigt ist. Die Förderung endet spätestens nach drei Jahren.

(2) Für Antragstellerinnen, bei denen im Zeitpunkt der Promotionsförderung eine Schwangerschaft besteht, oder für Antragstellerinnen oder Antragsteller, die Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr zu betreuen haben, kann die Förderung unter anteiliger Minderung der Förderungsbeträge bis auf das Doppelte der in § 6 Abs. 1 genannten Zeiträume ausgedehnt werden. Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes sind sinngemäß für Stipendiatinnen, die schwanger werden, zu übernehmen.

§ 7

Zuständigkeit

(1) Über die Gewährung, Verlängerung und den Widerruf der Förderung entscheidet für die Hochschulen eine Vergabekommission, deren Mitglieder auf Vorschlag der Hochschulen von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin bestellt werden.

(2) Die Mitwirkung in der Vergabekommission sowie die Vorbereitung und Durchführung ihrer Beschlüsse obliegt den Hochschulen als staatliche Angelegenheit.

§ 8

Verordnung

Das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen durch Rechtsverordnung insbesondere zu regeln

1. die Höhe des Grundbetrages des Stipendiums und die Höhe der Sachkostenpauschale,
2. die Höhe des Familienzuschlags und die Voraussetzungen seiner Gewährung,
3. Art und Umfang der Sonderzuwendungen für Sach- und Reisekosten,
4. die Anrechnung des Einkommens des Stipendiaten und seiner Ehegattin oder seines Lebenspartners oder der Stipendiatin und ihres Ehegatten oder ihrer Lebenspartnerin auf das Stipendium,
5. die Folgen der Unterbrechung des Vorhabens für die Förderung,
6. die Einrichtung der Vergabekommission und das Verfahren der Gewährung der Förderung,
7. die Verpflichtung des Stipendiaten oder der Stipendiatin und des wissenschaftlichen Betreuers oder der wissenschaftlichen Betreuerin, über das Erreichen der Förderziele zu berichten, sowie die Befugnis der Vergabekommission, die Förderung erforderlichenfalls vorzeitig einzustellen,
8. die besonderen Bedingungen für die Förderung des künstlerischen Nachwuchses.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

**Verordnung
zur Förderung des wissenschaftlichen
und künstlerischen Nachwuchses
(Nachwuchsförderungsverordnung - NaFöVO)
vom 24. Oktober 1984**

i.V.m.

**Achte Verordnung
zur Änderung der Nachwuchsförderungsverordnung
Vom 15. September 2016**

i.V.m.

**Zweites Gesetz zur Änderung des Nachwuchsförderungsgesetzes
vom 5. November 2003**

**ABSCHNITT 1
Umfang und Dauer der Förderung**

§ 1

Bezeichnung, Grundbetrag und Sachkostenpauschale

(1) Das Stipendium nach § 1 des Nachwuchsförderungsgesetzes trägt die Bezeichnung „Elsa-Neumann-Stipendium des Landes Berlin“.

(2) Der Grundbetrag des Stipendiums beträgt 1.000 Euro monatlich, die Sachkostenpauschale 103 Euro monatlich.

§ 2

Familienzuschlag

(1) Zum Grundbetrag des Stipendiums wird ein Familienzuschlag von 102,26 Euro monatlich für das erste Kind und 51,13 Euro monatlich für jedes weitere Kind gewährt. Erhalten beide Elternteile Stipendien nach dem Nachwuchsförderungsgesetz, so wird der Familienzuschlag für dasselbe Kind nur einmal gezahlt. In diesem Fall wird der Familienzuschlag demjenigen Elternteil gewährt, der das Kind oder die Kinder in seinen Haushalt aufgenommen hat. Besteht ein gemeinsamer Haushalt der Berechtigten, bestimmen diese unter sich die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger.

(2) Der Zuschlag wird auch für die in § 2 Absatz 1 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten Kinder gewährt.

§ 3

Erstattung von Reisekosten

Reisekosten umfassen Fahrkosten und erhöhte Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft. Bei Reisen im Inland werden zur Abgeltung erhöhter Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft bis zu 20,45 Euro täglich gewährt. Die Höhe der Tagespauschalen für Auslandsreisen beträgt bis zu 70% der Sätze gemäß den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in Verbindung mit der Auslandsreisekostenverordnung vom 21. Mai 1991 (BGBl. I S. 1140) in der jeweils geltenden Fassung. Die Aufwendungen für Fahrkosten und Unterkunftsstellen müssen anhand von Originalbelegen nachgewiesen werden. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten sind die Stipendiatinnen und Stipendiaten verpflichtet, auf das günstigste Reisemittel und die günstigste örtliche Unterkunft zurückzugreifen.

§ 4

Anrechnung von Einkünften

(1) Einkünfte aus Nebentätigkeiten, die nach § 5 Nachwuchsförderungsgesetz zugelassen sind, werden auf das Stipendium nicht angerechnet.

(2) Sonstige Einkünfte der Stipendiatin oder des Stipendiaten im Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung werden auf das Stipendium angerechnet, soweit sie nach Abzug der Einkommensteuer einen Betrag von 7.669,38 Euro, bei Verheirateten oder bestehender Lebenspartnerschaft 12.271,01 Euro jährlich übersteigen. Für jedes Kind im Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 erhöhen sich diese Beträge um 1.022,58 Euro. Erhalten beide Elternteile Stipendien nach dem Nachwuchsförderungsgesetz, so wird der Freibetrag für dasselbe Kind nur einmal gewährt. In diesem Fall wird der Freibetrag demjenigen Elternteil gewährt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Ist ein Kind in den gemeinsamen Haushalt beider Berechtigten aufgenommen, bestimmen diese unter sich, wem der Freibetrag gewährt wird. Maßgeblich für die Berechnung des monatlichen Stipendiums ist der zwölfte Teil der entsprechenden Einkünfte im Kalenderjahr vor der Bewilligung.

(3) Veränderungen der Einkommensverhältnisse während der Bewilligungsdauer sind zu berücksichtigen, wenn sie zu einer Erhöhung oder Verminderung des monatlichen Stipendiums um mehr als 51,13 Euro führen. Das erhöhte Stipendium ist vom Ersten des Monats an zu zahlen, in dem die Veränderungen wirksam werden; das verminderte Stipendium ist vom Ersten des Monats an zu zahlen, der auf den Monat folgt, in dem die Veränderungen wirksam geworden sind.

§ 5

Durchführung der Anrechnung

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Stipendiatinnen und Stipendiaten teilen der Hochschule ihre Einkommensverhältnisse mit und zeigen ihr die in § 4 Absatz 3 genannten Veränderungen an. Die Einkommensverhältnisse sind durch Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers, durch Steuerbescheide oder in anderer geeigneter Form nachzuweisen. Kann ein Nachweis noch nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand geführt werden, so sind die Einkommensverhältnisse glaubhaft zu machen; in diesem Fall wird das Stipendium unter dem Vorbehalt der abschließenden Festsetzung gewährt.

(2) Von der Anrechnung von Einkünften ist im Einzelfall abzusehen, wenn und soweit sie eine unbillige Härte bedeuten würde, insbesondere, wenn die Einkünfte als Ausgleich für einen Schaden erworben worden ist, der nicht Vermögensschaden ist.

(3) Der sich aus der Berechnung nach § 4 ergebende Betrag ist auf volle Euro aufzurunden; bleibt der ermittelte Stipendienbetrag unter 51,13 Euro, so entfällt eine Stipendiengewährung.

ABSCHNITT 2

Förderung des künstlerischen Nachwuchses

§ 6

Förderung des künstlerischen Nachwuchses

(1) Wer ein Studium in einem künstlerischen Fach abgeschlossen hat und eine weit überdurchschnittliche Qualifikation nachweist, kann ein Stipendium zur Erarbeitung eines künstlerischen Vorhabens erhalten. Das Vorhaben bedarf der Zulassung durch die Hochschule; es muss einen wichtigen Beitrag zur künstlerischen Weiterentwicklung des betreffenden Fachgebiets oder der Stipendiatin oder des Stipendiaten erwarten lassen. Bei der Feststellung der Qualifikation einer Bewerberin oder eines Bewerbers werden neben den Studien- und Prüfungsleistungen auch künstlerische Leistungen, Erfahrungen und Kenntnisse bewertet, die sie oder er außerhalb einer Hochschule erbracht oder erworben hat.

(2) Förderungsfähig gemäß Absatz 1 sind Vorhaben in den Fächergruppen Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Gestaltung und Musik. Die Verteilung der Stipendien auf die genannten Fächergruppen soll sich nach dem Anteil der entsprechenden Hochschulabschlüsse an

den vier künstlerischen Hochschulen des Landes Berlin im Mittel der drei zurückliegenden Jahre richten.

(3) Die Förderungsdauer beträgt ein Jahr; eine Verlängerung ist ausgeschlossen. § 10 bleibt unberührt.

(4) Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist an einer der künstlerischen Hochschulen des Landes Berlin zu immatrikulieren; sie oder er wird dort von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer künstlerisch betreut.

(5) Die näheren Einzelheiten über das Verfahren bei der Antragstellung, Begutachtung und Entscheidung werden durch Richtlinien geregelt, die von den vier künstlerischen Hochschulen einvernehmlich erlassen werden.

ABSCHNITT 3 **Vergabe der Stipendien**

§ 7 **Antrag**

Der Antrag ist zu von der Vergabekommission festzusetzenden Terminen an die Hochschulverwaltung zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise der Qualifikation,
2. eine Stellungnahme der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers oder der habilitierten Wissenschaftlerin oder des habilitierten Wissenschaftlers, die oder der die Betreuung übernehmen soll, und
3. ein Arbeitsplan, in dem die Gründe für die Auswahl des Vorhabens, der Stand der Vorarbeiten, ein Aufriss des Themas und ein Zeitplan zur Fortführung darzulegen sind.

(2) Dem Antrag auf Erhalt eines Promotionsabschlusstipendiums gemäß § 2 Absatz 2 des Nachwuchsförderungsgesetzes sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Darstellung zum Stand der Arbeiten,
2. ein Arbeits- und Zeitplan und
3. die Stellungnahme der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers oder der habilitierten Wissenschaftlerin oder des habilitierten Wissenschaftlers, die oder der die Betreuung der Promotion übernommen hat; die Stellungnahme soll auch eine Aussage darüber enthalten, ob die Dissertation binnen eines Jahres abgeschlossen werden kann.

(3) Die Hochschulverwaltung bereitet die Bearbeitung der Anträge so vor, dass die Vergabekommission unverzüglich über die Gewährung der Förderung entscheiden kann.

(4) Anträge, bei denen die formalen Förderungsvoraussetzungen nach den beigefügten Unterlagen nicht vorliegen, lehnt die Hochschule ab. Die übrigen Anträge leitet sie an die Vergabekommission weiter.

§ 8 **Vergabekommissionen**

(1) Die Vergabekommission, die über die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu entscheiden hat, besteht aus achtundzwanzig Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der drei Universitäten und zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Universität der Künste Berlin. Die Verteilung des Anteils der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf die drei Universitäten wird von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung alle zwei Jahre nach Maßgabe der Studierendenzahlen des vorangegangenen Semesters festgestellt. Die Amtszeiten der zuvor bestellten Mitglieder der Vergabekommission bleiben unberührt. Die Vergabekommission entscheidet über die Gewährung der Stipendien im Rahmen einer Bestenauswahl und kann dabei die beabsichtigte Teilnahme der Antragstellerin oder des Antragstellers an einem Promotionskolleg berücksichtigen.

(2) Die Vergabekommission, die über die Förderung des künstlerischen Nachwuchses zu entscheiden hat, besteht aus zwölf Mitgliedern. Ihr gehören an:

1. die Leiterinnen und Leiter der vier künstlerischen Hochschulen; sie können sich durch ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen;

2. je zwei Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der Fächergruppen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1; sie werden von den in Nummer 1 genannten Hochschulleiterinnen oder Hochschulleitern einvernehmlich vorgeschlagen und dürfen keiner der beteiligten Hochschulen angehören.

(3) Die Mitglieder der Vergabekommissionen werden für zwei Jahre bestellt.

(4) Jede Vergabekommission wählt für ihren Bereich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und bestimmt deren Amtszeit. Die Geschäftsführung liegt bei der Hochschule, die die Vorsitzende oder den Vorsitzenden stellt, im Fall der Kommission, die über die Förderung des künstlerischen Nachwuchses entscheidet, bei der Universität der Künste Berlin, sofern nicht die künstlerischen Hochschulen etwas anderes vereinbaren.

(5) Die Vergabekommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der für den wissenschaftlichen oder künstlerischen Bereich zuständigen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

(6) Die Vergabekommissionen entscheiden über die ihnen von den Hochschulen zugeleiteten Anträge, erforderlichenfalls anhand von Gutachten. Die Bewerberinnen und Bewerber können Gutachterinnen und Gutachter vorschlagen.

§ 9 **Verlauf der Förderung**

Zum Ende des ersten und des zweiten Jahres der Förderung legt die Stipendiatin oder der Stipendiat einen Arbeitsbericht vor, aus dem sich der sachliche und zeitliche Verlauf der bisherigen Arbeit und ein Zeitplan für die Fertigstellung der Arbeit ergeben. Die wissenschaftliche Betreuerin oder der wissenschaftliche Betreuer nimmt hierzu Stellung und erklärt, ob eine weitere Förderung gerechtfertigt ist. Ist eine weitere Förderung nicht gerechtfertigt, wird sie zum Ablauf des Monats, in dem die Vergabekommission diese Feststellung trifft, eingestellt.

§ 9 a **Ende der Förderung**

(1) Die Förderung endet mit dem Abschluss des Promotionsvorhabens, spätestens mit dem Ablauf der Förderungsdauer.

(2) Ein Promotionsvorhaben gilt als abgeschlossen, wenn die Arbeit bei der Fachbereichsverwaltung eingereicht wird.

§ 10 **Unterbrechung des Vorhabens**

(1) Unterbrechen Stipendiatinnen oder Stipendiaten ihr Vorhaben oder können sie es nicht fortsetzen, so unterrichten sie die Hochschule unverzüglich. Das Stipendium kann bis zu sechs Wochen fortgezahlt werden, wenn die Unterbrechung durch Krankheit oder einen anderen, von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten nicht zu vertretenden, wichtigen Grund erforderlich geworden ist. Danach kann die Zahlung eines Teilbetrages des Stipendiums für einen Zeitraum von längstens sechs Monaten bewilligt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte notwendig ist. Das Stipendium kann um den Zeitraum, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat aus einem der in Satz 2 genannten Gründe an der Fortsetzung der Arbeit gehindert war, verlängert werden.

(2) Unterbricht eine Stipendiatin anlässlich der Geburt eines Kindes ihr Vorhaben, wird das Stipendium bis zu drei Monate fortgezahlt und verlängern sich die Förderungsdauer und das Stipendium um den Zeitraum, für den die Fortzahlung nach dieser Vorschrift gewährt wurde. Im Übrigen findet Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechende Anwendung.

§ 11 Berichtspflicht

(1) Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist verpflichtet, der Vergabekommission zu berichten, sobald die wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Hat die Stipendiatin oder der Stipendiat nach Beendigung der Förderungsdauer die Arbeit nicht erfolgreich abgeschlossen, so legt sie oder er der Vergabekommission die Gründe hierfür dar und äußert sich zum beabsichtigten Fortgang der Arbeit. Die Vergabekommission kann die wissenschaftliche oder künstlerische Betreuerin oder den wissenschaftlichen oder künstlerischen Betreuer der Arbeit um eine Stellungnahme bitten.

§ 11a Übergangsregelung

Bis einschließlich zu dem Kalendermonat, in dem die Achte Verordnung zur Änderung der Nachwuchsförderungsverordnung vom 15. September 2016, GVBl. S. 778 in Kraft getreten ist, ist § 4 in der vor dem Inkrafttreten der genannten Verordnung geltenden Fassung anzuwenden.

***ABSCHNITT 4* § 12 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

